

AGB Seite 1 von 2:

Durch die Ausführung des Transportes akzeptieren Sie den Transportauftrag und unsere AGB.

Wir arbeiten ausschließlich gemäß den Allgemeinen Deutschen Spediteurs Bedingungen (ADSp) neuster Fassung. Diese beschränken in Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB für Schäden in speditionellem Gewahrsam auf 5 EUR/kg; bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg sowie darüber hinaus je Schadenfall bzw. -ereignis auf 1 Mio. bzw. 2 Mio. oder 2 SZR/kg je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Sie sind unser Vertragspartner! Kundenschutz gilt als vereinbart. Eine Verletzung des Kundenschutzes wird mit einer Strafe von mind. 5000€ belangt und ist in vollem Umfang anderen Forderungen gegenüber aufrechenbar.

Als Auftragsnehmer ist es nicht erlaubt die vereinbarte Tour an Dritte anzubieten oder weiterzugeben. Der Einsatz von Subunternehmern ist untersagt. Das Anbieten unserer Transporte in Frachtbörsen (z.B. Timocom) ist untersagt. Zuwiderhandeln berechnen wir mit 25% des Frachtpreises mindestens 250€.

Umladung grundsätzlich und Zuladung bei komplett gecharterter Ladeeinheit ist untersagt.

Bei Verzögerungen, Zustellhindernissen und sonstigen Problemen sind wir gem. HGB/CMR unverzüglich zu informieren.

Der Unternehmer haftet für sämtliche Transporte nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (HGB) über das Frachtgeschäft, mit der Maßgabe, dass die Haftung für Güterschäden gemäß § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB 40 Rechnungseinheiten je kg des Rohgewichtes des in Verlust geratenen oder beschädigten Gutes beträgt. Soweit im Verhältnis des Auftraggebers zu seinen Kunden eine niedrigere Haftung zum Tragen kommt, verringert sich die Haftung des Unternehmers in gleichem Umfang. Für den Fall, dass der Kunde von uns eine Transport- oder Güterschadenversicherung über uns eingedeckt hat, haftet der Unternehmer für Güterschäden mit 40 Rechnungseinheiten je kg des Rohgewichtes des in Verlust geratenen oder beschädigten Gutes.

Sie bestätigen mit der Annahme des Transportauftrages Ihre Frachtführerhaftung durch Versicherung abgedeckt zu haben. Hilfsweise ergeht die Bestätigung des Transportauftrages durch konkludentes Handeln „Übernahme der Ladung an der Ladestelle“, „Beginn der Entladung“ oder einer Tätigkeit des Auftragnehmers in diesem Zusammenhang seitens seines Erfüllungsgehilfen. Ihr Versicherungsschutz für den grenzüberschreitenden Verkehr umfasst auch die CMR-Deckung für von Ihnen beauftragte Frachtführer (Subsidiär Haftung). Sie erfüllen alle durch Ihren Haftungsversicherer auferlegten Obliegenheiten (bewachter Parkplatz, Diebstahlsicherungen etc.).

Je 36 Stunden Standzeit an der Be-/Entladestelle sind im Frachtpreis enthalten. Sofern sich die Lade- oder Entladestelle(n) nach Übernahme der Ware an der ersten Ladestelle ändern, ändert sich der Frachtvertrag um die neuen Lade- oder Entladestelle(n) bleibt aber für den Transportunternehmer verbindlich. Tritt ein von uns eingesetzter Transportunternehmer vom Frachtauftrag zurück, so sind wir berechtigt die entsprechenden Kosten für ein Ersatzfahrzeug dem Transportunternehmer in Abzug zu bringen. Dies gilt ob der Rücktritt begründet oder nicht begründet ist. Unabhängig davon werden für die Nichtgestellung 200€ pauschal zzgl. Bearbeitungsgebühr berechnet. Wird ein Fixtermin nicht eingehalten wird eine Pauschale von 250€ berechnet plus evtl. Kosten unseres Auftraggebers weiterbelastet.

Mit Vertragsschluss bis zur Einreichung der Ablieferbelege bei uns ist eine ständige Erreichbarkeit des Fahrers und des Disponenten des Auftragnehmers streng vereinbart.

Schichtzeitpausen und Wochenendpausen sind schriftlich zu vereinbaren und bedürfen unserer Bestätigung. Verstöße hieraus werden pauschal mit je 250€ in Rechnung gestellt.

Der im Transportauftrag vereinbarte Frachtpreis ist um das Kürzel „all in“ ergänzt. Unter „All in“ fallen also die Kosten wie Wartezeiten, Terminzuschläge, Marktgebühren, Strafen, Autobahngebühren, Verzollungskosten, Überladungskosten, Umladungskosten etc.. Der Terminzuschlag kann bis zu 90% vom Frachtpreis sein. Der Transportunternehmer hat die Pflicht die entsprechenden Gebühren, etc. frühzeitig zu entrichten, damit ein reibungsloser Transportablauf gewährleistet ist.

Sofern dies nicht geschieht und der Firma Zettl Kosten vom Absender oder Empfänger aufgrund Verspätung oder nicht sorgfältiger Erledigung der Pflichten entstanden sind, ist der Transportunternehmer vollständig haftbar. Die Kosten können wesentlich höher sein als der Frachtpreis. Für den Fall der Verspätung sind Konventionalstrafen in der Höhe vereinbart, wie Sie durch den Absender oder Auftraggeber angezeigt werden. Für Dienstleistungen (Anschluss-, Rückladung, etc.), die der Transportunternehmer nach Beendigung des Transportes mit anderen Auftraggebern vereinbart, oder vereinbart hat, haftet ausschließlich der Transportunternehmer selbst.

Der eingesetzte LKW muss in technisch einwandfreiem Zustand und die Aufbauten dicht, sauber und geruchsfrei sein, bei Schäden durch eindringende Feuchtigkeit halten wir Sie haftbar.

Die Beladung erfolgte ordnungsgemäß unter Einhaltung des gesetzlich zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeugs (zGG).

Der Frachtführer hat dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge mit geeigneten Ladungssicherungsmitteln (z.B. Sperrstangen, Zwischenwandverschlüsse, Zurrgurte, Ketten, Netze und Antirutschmatten) an Bord ausgerüstet sind. Der Fahrer muss das Ladegut bei der Übernahme auf äußerliche Unversehrtheit kontrollieren, sowie entsprechende Ladungssicherungsmaßnahmen durchführen. Während des gesamten Transportweges ist der Frachtführer / Fahrer für die durchgehende Kontrolle bzw. für die ordnungsgemäße Nachsicherung der Ladung verantwortlich.

Auch bei Teilentladungen ist eine entsprechende Ladungssicherung bzw. Nachsicherung bis zur letzten Entladestelle zu gewährleisten. Der Unternehmer versichert ausdrücklich, die von ihm eingesetzten Fahrer und/oder sonstigen Erfüllungsgehilfen gemäß den EG-Verordnungen VO (EG) Nr. 2580/2001 und VO (EG) Nr. 881/2002 auf Nennung in den einschlägigen Sanktionslisten überprüft zu haben und diese im Fall einer Übereinstimmung nicht für unter diesen Vertrag fallende Transporte einzusetzen.

AGB Seite 2 von 2:

Der Transportunternehmer bestätigt, dass er die geltenden Kabotage-Vorschriften einhält. Wir weisen dringend auf die Einhaltung gemäß (EG) Nr. 1072/2009 Art. 8 ff., insbesondere der 7-Tage Frist und der 4-tägigen "cooling off" Phase hin. Nachteil, wie Strafen, Bußgelder, Verwarnungen etc., welche daraus entstehen fallen alleine in seinen Verantwortungsbereich. Sie als Auftragnehmer versichern, dass Sie über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach §§ 3, 6 GüKG n.F. (Erlaubnis, EU-Lizenz, Drittlandgenehmigungen, CEMT-Genehmigung) verfügen. Sie sind verpflichtet nur Fahrpersonal (auch ausländische Fahrer aus Drittstaaten) einzusetzen, das über die erforderlichen Arbeitsgenehmigungen verfügt. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Fahrpersonal, sofern gesetzlich erforderlich, eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7b I S.2 GüKG n.F. besitzt und auf jeder Fahrt mitführt. Sie sind weiterhin verpflichtet uns als Auftraggeber alle mitzuführenden Dokumente auf Verlangen vorzulegen.

Transport auf mautpflichtigen Straßen:

Sie als Mautschuldner versichern, die Verpflichtungen aus den einschlägigen nationalen Gesetzen inklusive Verordnungen einzuhalten. Insbesondere versichern Sie, die für diesen Transport anfallende Mautgebühr in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten und die mautpflichtigen Straßen in entsprechendem Umfang auch tatsächlich zu nutzen. In der Rechnung muss der Mautanteil der zu bezahlenden Fracht gesondert ausgewiesen sein

Gefahrgut: bei Beförderung gefährlicher Güter gemäß ADR ist ein ADR-Fahrzeug und ADR-Schutzausrüstung erforderlich gemäß beigefügtem Unfallmerkblatt (ADR Kap. 8.1.4.1; Kap. 8.1.5a; Kap. 8.1.5b; Kap. 5.3.2.1 und 5.3.2.2; Kap.8.1.5c; Kap. 5.4.3; Kap.8.2.1).

Packmittel: Der Fahrer ist verpflichtet, wenn nicht abweichend im Ladeauftrag vereinbart, beim Verlader und Empfänger Packmittel zu tauschen. Art und Stückzahl der verfolgungspflichtigen Packmittel entnehmen Sie den transportbegleitenden Dokumenten. Sollten die zu tauschenden Packmittel beim Empfänger nicht getauscht werden können, so ist eine einwandfreie Quittung über den Nichttausch (mit Angabe des Grundes) mit den Ablieferbelegen einzureichen. Erst nach Erhalt dieser Quittungen kann Ihr Packmittelkonto entlastet werden. Eingereichte DPL-Scheine, auf denen der Unternehmer nachweislich den Tausch verweigert, werden gern. Schein mit 1,25€ pro Palette an den Unternehmer abgerechnet. Selbst erstellte Palettscheine erkennen wir nicht an. Es gelten nur Originalscheine vom Absender und Empfänger.

Für nicht zurückgeführte Packmittel berechnen wir Ihnen: Europaletten national: 18€; Europaletten international 25€; Düsseldorfer Paletten: 7,95€; H1: 78,80€; E1,E2: 9,80€; Gitterboxen: 150€; CC Container Tag 5: 158,50€; DC Container: 128,50€; Einlagebretter CC: 15,80€; Aufsetzer: 4,95€;

Es wird die vorsorgliche Aufrechnung der Lademittelschuld mit den Frachtkosten erklärt.

Palettschulden können nach Absprache mit uns innerhalb von 60 Tagen nach Transportdatum ausgeglichen werden, danach erfolgt keine Gutschrift mehr.

Kühlverkehr: Vor Übernahme, während und bei Auslieferung der Ware ist der Zustand, die Temperatur und die Feuchtigkeit der Ware lückenlos zu dokumentieren. Der Kühlanhänger muss einen funktionstüchtigen und geprüften Temperaturschreiber haben. Die Daten müssen 1 Jahr gespeichert werden. Dieser Ausdruck ist mit den Lieferscheinen im Original einzureichen. Sofern dies nicht eingehalten wird, haben wir keinerlei Handhabe gegenüber Regressansprüchen des Empfängers oder Absenders.

Vollständige Papiere senden sie bitte unter Angabe der Tournummer per Email an corinna.mueller@zettl-logistik.de.

Alle Lieferscheine, CMR, Temperaturschreiber und weitere Ablieferbelege müssen spätestens zehn Werktage nach dem Beladedatum bei uns eingegangen sein. Liegen die Papiere zu diesem Zeitpunkt nicht vor, erfolgt eine Frachtkürzung um 75€ zzgl. Bearbeitungsgebühr.

Palettscheine sind immer im Original per Post einzureichen!

Zur Abrechnung werden keine Fotos der Ablieferbelege akzeptiert! Ihre Rechnung ist mit vollständigen Ablieferbelegen als Scans in hoher Qualität einzureichen. Sollte dies nicht erfüllt sein, ist die Frachtrechnung nicht fällig. Es liegt alleine im Ermessen der Firma Zettl Frachtrechnungen solcher Art zu begleichen.

Eine Zahlung Ihrer Frachtrechnung erfolgt nur mit bestätigtem Transportauftrag, der nach Auftragsannahme unterschrieben und abgestempelt per Email an den jeweiligen Disponenten zurückzusenden ist.

Zahlungsziel Eingangsfrachtrechnungen: Nationale Transporte 45 Tage, Internationale Transporte 60 Tage.

Eine Aufrechnung mit Paletten- und Schadensrechnungen mit offenen Frachtforderungen gilt als vereinbart.

Wir übernehmen keine Kosten für Ihren Rechtsbeistand aufgrund der Verschiebung vom Zahlungsziel aufgrund nicht erbrachter Haupt- oder Nebenleistung des Transportvertrages.

Zukünftig werden Fragen zu Rechnungen nur noch über folgende Mailadresse bearbeitet: mahnung@zettl-logistik.de

**Bestätigung des
Unternehmers/Frachtführer
(Stempel/Unterschrift)**